



Einzelsatzung der Stadt Beckum zur Ergänzung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 22.07.2011 für straßenbauliche Maßnahmen auf dem Marktplatz Beckum

Federführung: Fachbereich Umwelt und Bauen

Beteiligungen: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Fachbereich Stadtentwicklung

Auskunft erteilt: Herr Schenkel | 02521 29-310 | schenkel@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

31.08.2021 Beratung

Rat der Stadt Beckum

09.09.2021 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage zur Vorlage beigefügte Einzelsatzung der Stadt Beckum zur Ergänzung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) für straßenbauliche Maßnahmen zur Herstellung, Erweiterung und Verbesserung des Marktplatzes Beckum wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Durch die Entscheidung entstehen keine Kosten beziehungsweise Folgekosten.

Finanzierung

Durch die Satzung sind die Einnahmen aus den Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen auf dem Marktplatz Beckum gesichert.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Der Erlass der Einzelsatzung der Stadt Beckum zur Ergänzung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen zur Herstellung, Erweiterung und Verbesserung des Marktplatzes Beckum erfolgt aufgrund der §§ 7 und 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 8 KAG und aufgrund § 4 Absatz 5 und Absatz 8 der Satzung der Stadt Beckum über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen vom 22.07.2011 (Beitragssatzung).

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Der Ausschuss für Bauen, Umwelt, Energie, Klimaschutz und Vergaben hat in seiner Sitzung am 18.03.2021 das Bauprogramm zur Umgestaltung des Marktplatzes Beckum beschlossen (Vorlage 2021/0106).

Die Eigentümerinnen und Eigentümer der erschlossenen Grundstücke sind für diesen Ausbau zu Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen heranzuziehen. Für die gängigen Straßenarten sind in der Beitragssatzung die jeweils in Abzug zu bringenden Prozentsätze sowie die maximal anrechenbaren Breiten der Anlagen vorgegeben. Für Fußgängergeschäftsstraßen, verkehrsberuhigte Bereiche, sonstige Fußgängerstraßen oder Anlagen, die in der Satzung nicht genannt sind, werden die öffentlichen Anteile beziehungsweise Anteile der Beitragspflichtigen im Einzelfall durch Satzung festgelegt (§ 4 Absatz 5 und 8 der Beitragssatzung). Der Beckumer Marktplatz lässt sich keiner der vorhandenen Kategorien zuordnen, so dass der Erlass einer Einzelsatzung durch den Rat der Stadt Beckum erforderlich ist.

Die Bemessung der Straßenausbaubeiträge hat gemäß den gesetzlichen Bestimmungen nach den Vorteilen zu erfolgen, die durch eine solche straßenbauliche Maßnahme den Anliegerinnen und Anliegern einerseits und den der Allgemeinheit andererseits geboten werden. Je höher der Anteil der Allgemeinheit an der Nutzung, desto höher der öffentliche Anteil. Welches Gewicht den wirtschaftlichen Vorteilen der Allgemeinheit und denen der Anliegerinnen und Anlieger jeweils zukommt, ist von der Art, Funktion und Bedeutung der jeweiligen Verkehrsanlage abhängig. Diese Vorteilsabwägung wird bei Fußgängerzonen mehr als bei anderen Verkehrsanlagen von den Verhältnissen des Einzelfalles beeinflusst.

So verhält es sich auch bei der straßenbaulichen Maßnahme des Marktplatzes Beckum als Fußgängerzone. Der Marktplatz wird für Weihnachtsmärkte, Aktivitäten und Festlichkeiten wie zum Beispiel „Pütt- oder Maitage“ genutzt werden, Standort des Wochenmarktes sein sowie für Karnevals- und allgemeine Veranstaltungen der gesamten Beckumer Bevölkerung zur Verfügung stehen.

Im Hinblick auf diese Besonderheiten muss sichergestellt werden, dass die Anliegergrundstücke nicht höher belastet werden als vergleichbare Anliegergrundstücke bei anderen Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigten Bereichen.

Die Prüfung der Verwaltung hat ergeben, dass die Festsetzung des Anliegeranteils mit einer Kombination aus anrechenbarer Breite und prozentual bestimmten Anteil für die Abrechnung des Marktplatzes nicht geeignet ist, da sich bei einem öffentlichen Platz im Vergleich zur Abrechnung von Straßen keine unter normalen Umständen anzunehmende ausreichende Breite feststellen lässt. Eine großflächige Fußgängerzone wie der Beckumer Marktplatz mit Breiten von 9 Metern bis 33 Metern ist nicht mit einer typischen Anlieger- oder Fußgängergeschäftsstraße vergleichbar, sodass die Anwendung einer kostenmäßigen Begrenzung auf eine Ausbaubreite, auf ganz erhebliche praktische (Zuordnungs-) Probleme bei der Ermittlung des beitragsfähigen Herstellungsaufwands stößt.

Deshalb schlägt die Verwaltung vor, bei der Abrechnung des Marktplatzes allein auf einen prozentualen Anteil abzustellen. Dies ist darin begründet, dass nicht die gesamte Fläche des Marktplatzes den Beitragspflichtigen zuzurechnen ist.

Der beitragsrechtliche wirtschaftliche Vorteil bestimmt sich ausschließlich nach der gegebenen Möglichkeit der Inanspruchnahme des ausgebauten Fußgängerbereiches. Die Möglichkeit der Inanspruchnahme, von den angrenzenden Grundstücken aus, ist von der Verwaltung zu prognostizieren. Nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes Münster kann bei Fußgängerzonen ein Gemeindeanteil von mindestens 50 Prozent als brauchbarer Ausgangswert angesehen werden. Ein Überblick über die in Rechtsprechung und Literatur gezogenen Grenzen für die Festlegung des Gemeindeanteil bestätigt diese Einschätzung. Eine Fußgängergeschäftsstraße ist zwar – da auch der Geschäftsverkehr Anliegerverkehr ist – typischerweise eine Anliegerstraße, sodass ein höherer Anliegeranteil nahe liegt. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass der Ausstattungsaufwand bei Fußgängerzonen regelmäßig höher als bei sonstigen Anliegerstraßen ist und die Ausstattung auch der allgemeinen Attraktivität innerstädtischer Bereiche dient (Oberverwaltungsgericht Schleswig). Hingegen betont der Verwaltungsgerichtshof Kassel, ein höherer Anliegeranteil von bis zu 75 Prozent sei grundsätzlich nicht zu beanstanden: „Bei einer Fußgängerzone handelt es sich um eine dem privaten und geschäftlichen Verkehr dienende Fläche, bei der die Fußgängerströme überwiegend durch die an diese Flächen angrenzenden gewerblich genutzten Grundstücke und durch die Platznutzung selbst verursacht werden. Der dadurch veranlasste Zielverkehr ist damit grundsätzlich dem Anliegerverkehr zuzuordnen.“ Das schließt den Besuch auswärtiger Kunden ein.

Vom beitragsfähigen Aufwand hat gemäß § 4 Absatz 1 der Beitragssatzung die Stadt Beckum den Teil des Aufwandes zu tragen, der auf die Inanspruchnahme der Anlage durch die Allgemeinheit entfällt.

Im Rahmen des verkehrsberuhigten Ausbaus der Nord- und der Oststraße ist der Anteil der Beitragspflichtigen mit 50 Prozent und einer maximal anrechenbaren Breite der Anlage von 9 Metern in der entsprechenden Satzung festgesetzt worden. Zu diesem Zeitpunkt galten noch die Regelungen der Satzungen über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen von 1985 und 1998. Dort sind die Anteile der Beitragspflichtigen bei verkehrsberuhigten Bereichen mit 50 Prozent und die anrechenbaren Höchstbreiten mit 9 Metern festgesetzt worden.

Legt man diese festgelegte erforderliche und anrechenbare Breite von 9 Metern zugrunde (im Rahmen des Ausbaus der Nordstraße und der Oststraße), die den Beitragspflichtigen zuzurechnen ist, ergibt sich ein fiktiver Flächenanteil von 41 Prozent der gesamten beitragspflichtigen Ausbaufäche des Marktplatzes. Von diesem fiktiven Flächenanteil ist ein Beitragssatz von 60 Prozent gemäß § 4 Absatz 3 der Beitragssatzung vom 22.07.2011 für Fahrbahnen zu berücksichtigen. Dies begründet sich aus der Tatsache, dass der Marktplatz in seiner gesamten Fläche eine einheitliche Belastungsklasse erfährt und somit der Fahrbahn einer Anliegerstraße entspricht. Damit ergibt sich ein Anteil von 25 Prozent für die Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand.

Zu berücksichtigen ist jedoch, dass der Marktplatz aufgrund seiner zentralen Lage, in großem Maße Fußgängerströme (Durchgangsverkehr) aus allen Richtungen aufnimmt, um sie weiterzuleiten (Busbahnhof, Schulen, Rathaus, Fußgängergeschäftsstraßen). Ferner ist der Ausstattungsaufwand des Marktplatzes sehr hoch und bietet auch eine attraktive städtebauliche Aufenthaltsqualität für die Allgemeinheit, da es sich beim Marktplatz um einen sehr großen Platz handelt.

Erwähnenswert sind in diesem Zusammenhang das Fontänenfeld, 4 Sitzbänke sowie ein weiterer Aufenthaltsbereich mit Püttbrunnen, 5 weiteren Bänken und Spielgeräte. Zudem wird der Marktplatz für Weihnachtsmärkte, Aktivitäten und Festlichkeiten wie zum Beispiel „Pütt- oder Maitage“ genutzt werden, Standort des Wochenmarktes sein sowie für Karnevals- und allgemeine Veranstaltungen der gesamten Beckumer Bevölkerung zur Verfügung stehen.

Der Verwaltung erscheint es daher als gerecht und angemessen, den Anteil der Beitragspflichtigen am entstandenen beitragsfähigen Aufwand für die straßenbaulichen Maßnahmen des Marktplatzes um 5 Prozent zu reduzieren.

Der Lageplan mit der genauen Lage des Satzungsgebietes ist Bestandteil der Einzelsatzung und kann der Anlage entnommen werden.

Es wird verwaltungsseitig vorgeschlagen, den Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand für die Gesamtfläche der Anlage auf 20 Prozent, ohne Begrenzung auf eine anrechenbare Breite, festzulegen.

Anlage(n):

Einzelsatzung einschließlich Lageplan zur Ergänzung der allgemeinen Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG der Stadt Beckum vom 22.07.2011 für straßenbauliche Maßnahmen auf dem Marktplatz Beckum